



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	22.07.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 01/06
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 Abs. 1 ArbEG, § 12 ArbEG, § 23 ArbEG		
Stichwort:	Konkludente Vergütungsvereinbarung, spätere Einwände des Arbeitnehmers; Anforderung an Geltendmachung der Unbilligkeit; Umrechnungsfaktor für den Erfindungswert aus Bruttolizeneinnahmen		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Einem Vergütungsangebot des Arbeitgebers vom 13. September 2002, dessen darin angebotene Vergütungszahlung der Erfinder im Dezember 2002 widerspruchslos entgegen genommen hat, kann mit Schreiben vom 17. Oktober 2004 nicht mehr abgelehnt werden, da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Vergütungsvereinbarung zustande gekommen ist.
2. Verlangt der Arbeitnehmererfinder von dem Arbeitgeber eine Neuberechnung der Erfindervergütung, weil die seinerzeit bei der Erfindungswertermittlung aus Bruttolizeneinnahmen zugrunde gelegten Kosten deutlich zu hoch seien, dann liegt darin ein für die Erhebung der Unbilligkeitsrüge nach § 23 ArbEG ausreichend qualifizierter Angriff auf die Vergütungsvereinbarung.
3. Der Regelumrechnungsfaktor 0,2 bei der Ermittlung des Erfindungswerts aus den Bruttolizeneinnahmen ist grundsätzlich dann angemessen, wenn sich die Kosten und Vertragspflichten, die der Arbeitgeber trägt, im Rahmen des Üblichen bewegen.